Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 410
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 20. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2021)

zum Thema:

Sach- bzw. Geldleistungen für Asylbewerber Teil 2

und **Antwort** vom 07. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28410
vom 20. August 2021
über
Sach- bzw. Geldleistungen für Asylbewerber Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Trifft es zu, dass viele Asylbewerber allein deshalb direkt nach Antragstellung umfangreichere Geldleistungen erhalten, weil sie mangels Kapazität nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylG, sondern sogleich oder nach kurzer Zeit nach Ankunft außerhalb solcher Einrichtungen (beispielsweise in Einrichtungen i.S.d. § 53 AsylG) untergebracht werden?

Zu 1.: Sowohl die Dauer der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG), als auch Art und Umfang der Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG werden bundesgesetzlich durch die Bestimmungen der §§ 47 - 50 AsylG bzw. §§ 3 ff. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt.
Gemäß §§ 48 - 50 AsylG kommt unter den dort genannten Voraussetzungen eine Verkürzung der in § 47 AsylG genannten Regelaufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen in Betracht. Insbesondere sieht § 49 Absatz 2 AsylG vor, dass die Verpflichtung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden kann. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens klargestellt, dass die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung auch dann vorzeitig beendet werden kann, wenn dies erforderlich ist, um eine Überlastung der verfügbaren Kapazitäten in Aufnahmeeinrichtungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund arbeitet das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) im Rahmen geltenden Bundesrechts, soweit es die Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen vor Ablauf der in § 47 AsylG bei einem Sachverhalt nach § 49 Absatz 2 AsylG beendet und die betroffenen Asylbegehrenden in eine Gemeinschaftsunterkunft mit Selbstverpflegung verlegt. Die damit einhergehende Umstellung der Leistungsgewährung ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 3, 3a AsylbLG.

2) Wie will der Senat der Verpflichtung des § 44 Abs. 1 AsylG entsprechen, die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen? In welcher Größenordnung existieren Plätze in Einrichtungen i.S.d. § 44 AsylG? Ist es möglich, dass der Senat bestehende andere Einrichtungen in Einrichtungen i.S.d. § 44 AsylG umwidmet, um mehr Kapazitäten für diese Unterbringungsart zu schaffen?

Zu 2.: Das Land Berlin verfügt aktuell über 2.628 Plätze in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG, davon 379 Plätze in der Unterkunft des Ankunftszentrums in der Oranienburger Straße und 250 Plätze in der derzeitigen Zusatzunterkunft des Ankunftszentrums in der Treskowstraße. Weitere 535 Plätze wurden temporär - aufgrund des verstärkten Zugangs von Asylbegehrenden - in Betrieb genommen, davon werden 140 Plätze als Quarantäneplätze zur Eindämmung der Corona-Pandemie vorgehalten. Von der Gesamtzahl der Plätze in Aufnahmeeinrichtungen sind ca. 100 Plätze wegen baulicher Maßnahmen vorübergehend nicht belegbar.

Zusätzliche 1.637 Plätze in Aufnahmeeinrichtungen befinden sich aktuell in Planung, da mindestens die temporär zur Verfügung stehenden 535 Plätze langfristig nicht verfügbar sein werden und weitere Plätze in Aufnahmeeinrichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn Mietverträge für von Dritten angemieteten Aufnahmeeinrichtungen nicht verlängert werden können.

Entgegen der Regelung in § 44 Abs. 2 AsylG teilen die zuständigen Bundesbehörden den Ländern die voraussichtliche Entwicklung der Zugänge von Asylbegehrenden und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen nicht mit. Das Land Berlin muss deshalb selbst Annahmen zum Bedarf treffen, die aufgrund der erheblichen Schwankungen der Zugänge regelmäßig angepasst werden müssen. Die Schaffung neuer Unterkünfte ist, aufgrund der Vorlaufzeiten für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden, kurzfristig nicht möglich.

In Berlin besteht insgesamt ein Defizit an Unterbringungsplätzen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Dies ist vorrangig durch den Mangel an günstigem Wohnraum begründet, durch den Geflüchtete länger in Unterkünften verbleiben und die Plätze nicht für neu eintreffende Asylbegehrende zur Verfügung stehen. Eine Umwandlung von Gemeinschaftsunterkünften in Aufnahmeeinrichtungen ist mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf und den finanziellen Mitteln für bauliche Anpassungen theoretisch möglich, würde aber entsprechend zu einer geringeren Zahl an Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften führen.

3) Trifft es zu, dass Asylbewerber mit Antragstellung oder bei sonstiger Gelegenheit „Begrüßungsgeld“ sowie einen Technikzuschuss erhalten? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe?

Zu 3.: Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten die gesetzlich geregelten Leistungen zur Deckung der notwendigen bzw. notwendigen persönlichen Bedarfe. Ein Begrüßungsgeld oder ein Technikzuschuss werden nicht gewährt.

4) Welche Geldleistungen werden mit Antragstellung für die Kinder von Asylbewerbern ausgezahlt? Aus welchen Teilkomponenten setzen sich diese Leistungen im Normalfall zusammen? (Falls es Differenzierungen je nach Art der Unterbringung gibt, bitte für jede Unterbringungsvariante darlegen.) Gab oder gibt es coronabedingte oder sonstige Zusatzleistungen?

Zu 4.: Die Höhe der Leistungen für Kinder ist gesetzlich geregelt und wie folgt gestaffelt:

Altersgruppe	Bis Vollendung des 6. Lebensjahres	Beginn des 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres
Notwendiger Bedarf	143 Euro	174 Euro	213 Euro
Notwendiger persönlicher Bedarf	104 Euro	108 Euro	110 Euro

Der notwendige Bedarf wird dabei nach § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz in Aufnahmeeinrichtungen überwiegend als Sachleistung erbracht.
Kinder, die im August 2021 leistungsberechtigt sind, erhalten nach § 16 AsylbLG den Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100,00 Euro. Mit ihm sollen Nachteile - aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen - gemildert werden. Der Anspruch besteht ab Geburt und gilt unabhängig von der Art der Unterbringung. Kinder, die nach August 2021 einreisen, haben keinen entsprechenden Anspruch.

5) Trifft es zu, dass Geldleistungen für die Besorgung von Laptops für Schulkinder ausgezahlt werden? Falls ja, in welcher Höhe? Wie wird kontrolliert, ob tatsächlich Laptops gekauft worden sind?

6) Bleiben die Laptops im Eigentum des Landes Berlin und werden nach Ablehnung des Asylantrages der Eltern zurückgefordert?

7) Werden die Gelder für die Laptops oder sonstige Schulausstattung auch dann ausgezahlt, wenn der Antrag auf Asyl während der Schulferien, insbesondere während der sechswöchigen Sommerferien, gestellt wird?

Zu 5. bis 7.: Geldleistungen für digitale Endgeräte können als sonstige Leistung nach § 6 AsylbLG ausschließlich dann übernommen werden, wenn die Schule schriftlich bestätigt, dass für die Sicherstellung der Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht die Anschaffung entsprechender Geräte erforderlich ist. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der für die Beschulung erforderlichen Ausstattung, die auch Drucker und Erstausstattung an Druckpatronen umfassen kann. Der Gesamtbetrag für eine vollständige Ausrüstung ist in der Regel auf bis zu 350 Euro begrenzt. Diese Regelung gilt inhaltlich für alle Schülerinnen und Schüler mit einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG. Der Leistungsbescheid enthält den Hinweis

darauf, dass der Kaufbeleg durch die Leistungsbehörde angefordert werden kann und ein Widerruf des Bescheides einschließlich Rückforderung der Leistung erfolgt, sofern die Verwendung nicht zweckentsprechend für die Anschaffung der Geräte verwendet wird. Die Geräte werden nicht Eigentum des Landes Berlin. Der Aufenthalt in Berlin kann ggf. auch nach einer Ablehnung des Asylantrags fortgesetzt werden, so dass die Kinder weiterhin in der Lage sein müssen, der Schulpflicht auch unter Pandemiebedingungen nachzukommen.
Darüber hinaus wird der persönliche Schulbedarf jährlich zum 01.08. bzw. 01.02. für alle Schülerinnen und Schüler ausgezahlt. Er beträgt im Jahr 2021 je nach Schulhalbjahr 103,00 Euro bzw. 51,50 Euro (Anlage zu § 34 SGB XII).

8) Wird, sofern die Eltern wiederholt nach Ausreise und Rückkehr Asylanträge stellen, jedes Mal aufs Neue Geld für die Anschaffung von Laptops oder sonstiger Basisausstattung für die Schule ausgezahlt?

Zu 8.: Den persönlichen Schulbedarf, der jeweils zum 01.08. bzw. 01.02. für alle Schülerinnen und Schüler ausgezahlt wird, erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr erstmalig oder erneut in eine Schule aufgenommen werden, wie in den Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Abs. 4 AsylbLG (AV-BuT) geregelt.

Sofern die Voraussetzungen zur Anschaffung eines Laptops vorliegen (kein Präsenzunterricht sowie Bestätigung der Schule, dass kein digitales Endgerät zur Verfügung gestellt werden kann), wird ein solcher finanziert. Grundsätzlich wird kein weiteres Gerät bei wiederholter Einreise finanziert.

9) Anhand welcher Dokumente kontrolliert das LAF vor der Gewährung von Leistungen, ob es sich bei Kindern tatsächlich um die Kinder des erwachsenen Antragstellers handelt?

Zu 9.: Der Leistungsbereich des LAF orientiert sich stets an den Identitätspapieren, die entweder vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder dem Landesamt für Einwanderung ausgestellt werden. Minderjährige Kinder werden von diesen Behörden immer in den Dokumenten in der Regel der Mutter eingetragen.

Berlin, den 7. September 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales